

zügig dieser auseinandergesetzt zu haben? Denn daß diese mit Erscheinen einer 3. Auflage gänzlich entwertet würden, ist ja selbstverständlich.

Meine Ansicht ist die, daß der bezüglich der 2. Auflage geschlossene Vertrag solange Gültigkeit hat, als Exemplare dieser Auflage unverkauft sind, und daß bei früherer Herausgabe einer 3. Auflage ich für die noch vorhandenen Exemplare der 2. Auflage entschädigt werden müßte. Der Umstand jedoch, daß dieser Punkt von Herrn . . . gar nicht erwähnt wird, macht mich stutzig.

Gutachten:

Die Fragestellerin hat mit Herrn . . . einen Verlagsvertrag über die 2. Auflage — nur über diese, nicht auch über die weiteren Auflagen — des betr. Werkes geschlossen.

Dieses Vertragsverhältnis endigt — abgesehen von anderen Fällen — entweder mit Ablauf einer bestimmten Zeit, oder damit, daß die Auflage, auf die der Vertrag beschränkt war, vergriffen ist, § 29 des Gesetzes über das Verlagsrecht. Wenn also die 2. Auflage des Werkes nicht vergriffen ist, besteht auch noch das Vertragsverhältnis, und Herr . . . würde ohne Zustimmung der Fragestellerin hinsichtlich einer neuen Auflage mit einem anderen Verleger ein Vertragsverhältnis nicht eingehen können. § 2 bestimmt: Der Verfasser hat sich während der Dauer des Vertragsverhältnisses jeder Bervielfältigung und Verbreitung des Werkes zu enthalten, die einem Dritten während der Dauer des Urheberrechtes untersagt ist.

Übrigens scheint mir aus der Anfrage des Herrn . . . bei der Fragestellerin noch gar nicht hervorzugehen, daß er an einen Dritten sich zu wenden die Absicht habe. Eher scheint es mir, daß Herr . . . durch ein neues Vertragsverhältnis mit der Fragestellerin hinsichtlich der 3. Auflage dieser und sich selbst Entschädigung für den Richterfolg der 2. Auflage zu verschaffen sucht.

Leipzig, 14. September 1911.

Kleine Mitteilungen.

Die Festlegung des Osterfestes gescheitert. — Die Herbeiführung einer Kalenderreform und der Festlegung des Osterfestes dürfte, wie eine parlamentarische Korrespondenz mitteilt, als gescheitert betrachtet werden müssen. Die deutsche Regierung hatte bekanntlich im Parlament im Frühling dieses Jahres erklärt, daß sie einer Kalenderreform nur näherzutreten würde, wenn die übrigen großen Kulturnationen sich ihr freundlich gegenüberstellen. Die Antworten der meisten Staaten lauten indessen ausweichend, namentlich erklärten sich Italien und Rußland dagegen.

Die Gründung des Bundes »Jung-Deutschland«. — Am 13. November fand in Berlin die Gründung des Bundes »Jung-Deutschland« unter Vorsitz und Leitung des Generalfeldmarschalls Freiherrn von der Goltz statt. Von sämtlichen beteiligten Turn-, Spiel- und Sportvereinen wurde die Zustimmung zu dieser Gründung erteilt. Insbesondere erklärten sich die Vertreter der deutschen Turnerschaft und des Zentralausschusses für Volks- und Jugendspiele zur Mitwirkung bereit. Vorstand der Bundesleitung ist Freiherr von der Goltz.

Prämierungen. — Uhlands technischer Verlag in Leipzig erhielt auf der diesjährigen Internationalen Industrie- und Gewerbe-Ausstellung Turin: die Medaille des Ehrendiploms (als zweithöchsten Preis), die Goldene Medaille und Ehrenvolle Erwähnung, während Enßlin & Laiblin's Verlagsbuchhandlung in Neutlingen auf der Internationalen Kochkunstausstellung in Frankfurt a. M. mit der Großen Medaille ausgezeichnet wurde.

sk. Vom Reichsgericht. Drucktypen als Geschmacksmuster und deren Schutzmöglichkeit nach dem Kunstschutzesetze. (Nachdruck verboten.) — Eine für das graphische Gewerbe hochbedeutende Entscheidung des Reichsgerichts liegt

echt im offiziellen Wortlaute vor. Sie enthält so grundlegende Rechtsätze für das gesamte Buchdruckgewerbe, daß eine ausführliche Wiedergabe der Entscheidungsgründe geboten ist. Die Firma Sch. & G. hatte sich zwei Ausführungen einer Frakturschrift, der sogenannten Schulfraktur, in das Musterregister des Amtsgerichts Leipzig eintragen lassen. Für dieselbe Schrift vertrieb die beklagte Firma Ga., ohne von der Firma Sch. & G. Erlaubnis zu haben, gewerbsmäßig Matrizen. Auf Unterlassung und Zahlung von Schadensersatz in Anspruch genommen, wandte der Beklagte Ga. ein, die Schulfraktur sei kein neues und eigentümliches Erzeugnis. Das Landgericht Leipzig wies die Klage ab. Nachdem während der Berufungsinstanz die bis zu 15 Jahren verlängerten Schutzfristen abgelaufen waren, versuchte die Klägerin Sch. & G., ihre Ansprüche auch auf das inzwischen in Kraft getretene Kunstschutzesetz vom 9. Januar 1907 zu gründen. Ihre Berufung wurde jedoch vom Oberlandesgericht Dresden zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin führte der 1. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Die Auffassungen des Berufungsgerichts beruhen auf Rechtsirrtum. Der Sachverständige hat schon darin gefehlt, daß er das Augenmerk einseitig auf die Linienführung der Buchstaben gerichtet hat. Außer diesem einen Merkmal wird das Gesamtbild einer Schrift noch durch andere Umstände bestimmt; in Betracht kommen vor allem das Verhältnis der Haar- zu den Grundstrichen, die mehr magere oder fette Formgebung, die Bunzenweite, der Größenunterschied der Versalien von den Gemeinen. Irrig ist ferner die Forderung der Neugestaltung jedes einzelnen Buchstaben. Bei einer als Geschmacksmuster eingetragenen Brotschrift ist die Schrift als Ganzes, nicht mit Notwendigkeit jeder Buchstabe geschützt. Ob dieser oder jener Buchstabe schon in einer älteren Schrift vorkommt, tut so lange nichts zur Sache, als der Gesamteindruck der neuen Schrift, in die der Buchstabe eingefügt wird, ein einheitlicher und eigentümlicher bleibt. Eine schutzfähige Schrift könnte denkbarerweise sogar dadurch entstehen, daß sämtliche einzelne Zeichen anderen Schrifttypen entnommen und in charakteristischer Form kombiniert würden. Trägt mithin eine Schrift den Stempel eines einheitlichen Formgedankens an sich, so kann nur eine bestimmte andere Schrift, nicht aber die Summe aller der Schriften, in denen sich identische Formelemente finden, als neuheitschädlich entgegengehalten werden. Endlich hat der Berufungsrichter nicht ausreichend gewürdigt, daß es der Klägerin um eine Neugestaltung nur innerhalb des altbekannten Typus der Frakturschriften zu tun war. Ein völliges Aufgeben des Frakturtypus war durchaus nicht bezweckt, da dies die Verbreitung der Schrift in Schulkreisen, denen sie in erster Linie dienen sollte, ausgeschlossen haben würde. Die Meinung aber, daß innerhalb des Gesamttypus der Fraktur für musterschutzwürdige Betätigungen kein Raum mehr sei, würde gleichmäßig dem Willen des Gesetzes wie den im Gewerbe herrschenden Anschauungen widersprechen. Die von den Parteien überreichten Druckproben sind vom Revisionsgericht geprüft worden. Ihre Betrachtung läßt auch den Laien erkennen, daß die Schrift der Klägerin gegenüber den gewöhnlichen Frakturen durch ein bewußt durchgeführtes Motiv gekennzeichnet wird; im Interesse der Vereinfachung sind viele überflüssige Bestandteile weggelassen und die stark geschwungenen Formen der Versalien tunlichst gestrafft. Irgendeine Fraktur, bei der die Vereinfachungstendenz in gleicher oder auch nur ähnlicher Form verwirklicht wäre, hat der Beklagte nicht angeben können. Die Schulfraktur erfüllt somit die Bedingungen des Musterschutzes. Was nun die Frage anbelangt, ob die Schulfraktur den Ansprüchen des Kunstschutzes genügt und den unentgeltlichen, von selbst eintretenden und länger dauernden Kunstschutz genießen kann, so erklärte der höchste Gerichtshof: Im vorliegenden Falle handelt es sich um Drucktypen einer Schrift, und zwar einer Schrift, die für den gewöhnlichen Gebrauch berechnet ist. Wenn es auch möglich sein sollte, gewisse Erzeugnisse der Schriftgießerei, z. B. Buchschmuck, Exlibris, vielleicht auch eine Zierschrift, als Objekte des Kunstschutzes zu denken, so trifft dies doch bei einer Brotschrift nicht zu. Bei allen Änderungen der Form, die hier vorgenommen werden können, muß der Grundsatz der Zweckmäßigkeit naturgemäß den Ausschlag geben.

Die ästhetische Wirkung ist sogar noch mehr Nebensache,